

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

### I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Hotelaufnahmeverträge (mietweise Überlassung eines oder mehrerer Hotelzimmer zur Beherbergung, im Folgenden „ein Zimmer“, auch wenn es sich um mehrere Zimmer handelt) sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hofguts.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Gastes finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hofgut ausdrücklich in Textform anerkannt.

### II. Vertragsabschluss und Vertragspartner

1. Angebote des Hofguts sind stets freibleibend. Auf eine Buchungsanfrage des Gastes hin kommt mit entsprechender Buchungsbestätigung des Hofguts ein Hotelaufnahmevertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) zwischen den Parteien zustande.
2. Vertragspartner sind das Hofgut und der Gast.
3. Die Unter- und Weitervermietung des überlassenen Zimmers sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienen den Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hofguts in Textform. Das Recht zur Kündigung gem. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB wird abbedungen.

### III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hofgut ist verpflichtet, die bestätigten Zimmer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hofguts zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Hofguts gegenüber Dritten.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate liegen.  
Rechnungen des Hofguts sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Der Gast kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Gast, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das Hofgut eine Mahngebühr von € 15,00 erheben.
1. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Gast über alle Leistungen des Hofguts eine Gesamtrechnung. Reklamationen zur Rechnungslegung sind dem Hofgut unmittelbar nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen.
2. Das Hofgut ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Gastes gelten die gesetzlichen Regelungen. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hofgut berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden Abs. 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
1. Das Hofgut ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden Absatzes für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits geleistet wurde.
2. Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hofguts aufrechnen.
3. Der Gast ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

### IV. Rücktritt/Kündigung („Stornierung“) durch den Gast, Nichtanspruchnahme der Leistung („No Show“)

1. Eine einseitige Lösung des Gastes von dem mit dem Hofgut geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht.
2. Sofern zwischen dem Hofgut und dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hofguts auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hofgut in Textform ausübt.
3. Für Stornierungen durch den Gast gelten i. Ü. folgende Bedingungen:
  - a) bis 7 Tage vor Anreise: kostenlose Stornierung möglich
  - b) 7-2 Tage vor Anreise: 50 % des Zimmerpreises

4. c) 1 Tag vor Anreise oder No Show: 100 % des Zimmerpreises. Das Hofgut hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung des Zimmers anzurechnen.
5. Stornierungen haben jedenfalls in Textform zu erfolgen.

#### **V. Rücktritt des Hofguts**

1. Sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV Abs. 3 eingeräumt wurde, ist das Hofgut ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach dem gebuchten Zimmer vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Hofguts auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß Ziffer IV Abs. 3 auf Nachfrage des Hofguts in angemessener Frist nicht verzichtet. Dies gilt auch, soweit dem Gast eine Option eingeräumt wurde, wenn andere Anfragen vorliegen und der Gast auf Nachfrage des Hofguts mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hofgut gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hofgut ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hofgut berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
  - höhere Gewalt oder andere vom Hofgut nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - das Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Identität des Gastes oder des Aufenthaltszwecks, gebucht wird;
  - das Hofgut begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hofguts in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hofguts zuzurechnen ist;
  - der Zweck bzw. Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
  - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer II Abs. 3 vorliegt;
  - ein Fall der Ziffer VII Abs. 3 vorliegt (Anreise nach 18 Uhr);
  - das Hofgut von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hofguts nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hofguts gefährdet erscheinen;
  - der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.
4. Das Hofgut hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Textform zu informieren.  
Bei berechtigtem Rücktritt des Hofguts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

#### **VI. Höhere Gewalt**

1. Kann eine mietweise Überlassung des Zimmers zur Beherbergung aufgrund höherer Gewalt von Anfang an nicht stattfinden, so ist von keiner Partei eine Leistung zu erbringen. Als höhere Gewalt gilt insbesondere das behördlich angeordnete Verbot der Beherbergung (etwa aus pandemischen Gründen). Vorauszahlungen sind zu erstatten.
2. Dies gilt entsprechend, wenn eine mietweise Überlassung des Zimmers wegen eines schwerwiegenden Personalmangels nicht möglich ist, ohne dass höhere Gewalt vorliegt. In diesem Fall ist das Hofgut verpflichtet, den Gast unverzüglich hierüber zu informieren und eventuelle Vorauszahlungen des unverzüglich zu erstatten, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.

#### **VII. An- und Abreise**

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers, es sei denn, das Hofgut hat die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers in Textform bestätigt.
2. Das gebuchte Zimmer steht dem Gast ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Das gebuchte Zimmer ist vom Gast bis spätestens 18.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hofgut das Recht, das gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Hofgut steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.
4. Am vereinbarten Abreisetag ist das Zimmer dem Hofgut spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hofgut über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr 50 % des gültigen Logispreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 % des vollen gültigen Logispreises. Dem Gast steht es frei, dem Hofgut nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### **VIII. Haftung des Hotels, Verjährung**

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hofguts auftreten, wird sich das Hofgut auf unverzügliche Rüge des Gastes bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel dem Hofgut anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung

des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Das Hofgut haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens des Hofguts und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
3. Für alle sonstigen Schäden, die nicht von der Ziffer VII Abs. 2 umfasst und die durch leicht fahrlässiges Verhalten des Hofguts verursacht sind, haftet das Hofgut nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer vertragstypischen Pflicht zurückzuführen sind. Vertragstypische Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Gast vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Einer Pflichtverletzung des Hofguts steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
6. Für eingebrachte Sachen haftet das Hofgut dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens jedoch bis zu € 3.500,00. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, usw.) ist diese Haftung begrenzt auf € 800,00. Das Hofgut empfiehlt, von der Möglichkeit der Aufbewahrung im Zimmersafe Gebrauch zu machen. Möchte der Gast Wertgegenstände mit einem Wert von mehr als 800,00 EUR oder sonstige Gegenstände mit einem Wert von mehr als 3.500,00 EUR einbringen, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel.
7. Das Hofgut verfügt vor dem Tor des Hofguts über einen Parkplatz. Soweit dem Gast dort ein Stellplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hofgut nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern. Der Gast ist verpflichtet, etwaige Schäden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Hotelparkplatzes anzuzeigen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass der Innenhof nur zum Be- und Entladen befahren werden darf. Parken ist im Innenhof streng verboten. Das Hofgut behält sich vor, widerrechtlich im Innenhof geparkte Fahrzeuge des Gastes auf Kosten des Fahrers oder Halters abzuschleppen.
8. Weckaufträge werden vom Hofgut mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
9. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hofgut übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Hofgut ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

#### **IX. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hofguts.
3. Gerichtsstand ist - wenn der Vertragspartner des Hofguts Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist - der Sitz des Hofguts. Sofern der Gast des Hofguts keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels. Das Hofgut ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.
4. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist das Hofgut darauf hin, dass die EU eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten (OS-Plattform<sup>6</sup>) eingerichtet hat. <http://ec.europa/consumers/odr>  
Das Hofgut ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.